

ZfIR 2011, A 4

BFH: Abschreibung von Windparks

Mit Urteil vom 14.4.2011 (**IV R 46/09**) entschied der BFH, dass ein Windpark aus mehreren selbständigen Wirtschaftsgütern besteht, die aber einheitlich abzuschreiben sind.

Ungeklärt war bisher, wie die Abschreibungen auf Windparks vorzunehmen sind. Der BFH hatte jetzt erstmals darüber zu entscheiden, ob sich ein Windpark aus mehreren Wirtschaftsgütern zusammensetzt und von welcher Nutzungsdauer dabei auszugehen ist.

Der BFH führte aus, dass zwar einerseits nicht nur von einem einzigen Wirtschaftsgut auszugehen ist. Andererseits lehnte er aber eine weitgehende Atomisierung eines Windparks in eine Vielzahl von Wirtschaftsgütern ab. Als jeweils selbständige Wirtschaftsgüter werden danach folgende Gegenstände beurteilt:

- jede einzelne Windkraftanlage bestehend aus Turm, Rotor und Generatorgondel einschließlich aller mechanischen und elektrischen Bauteile mit dem dazu gehörenden Transformator und der beide verbindenden Niederspannungsverkabelung,
- die mehrere Windkraftanlagen verbindende Mittelspannungsverkabelung einschließlich der Übergabestation zum Hochspannungsnetz,
- die Zuwegung.

Nach den von der Finanzverwaltung aufgestellten Tabellen (sog. AfA-Tabellen) haben die genannten Wirtschaftsgüter unterschiedliche Nutzungsdauern. Wegen ihrer technischen Abstimmung aufeinander und wegen der einheitlichen Bau- bzw. Betriebsgenehmigung ist die Nutzungsdauer aller Wirtschaftsgüter des Windparks nach Auffassung des BFH einheitlich zu bestimmen. Sie richtet sich nach der Nutzungsdauer der den Windpark prägenden Windkraftanlagen. Diese betrug in den entschiedenen Fällen abhängig vom Jahr der Errichtung 12 bzw. 16 Jahre.

In einem weiteren Urteil vom 14.4.2011 (**IV R 15/09**) erstreckte der BFH zudem seine restriktive, zu Immobilienfonds entwickelte Rechtsprechung (zuletzt mit Urteilen vom 8.5.2001 – IX R 10/96 und 28.6.2001 – IV R 40/97) auch auf Windkraftfonds. Danach stellen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Windkraftfonds Anschaffungskosten der einzelnen Wirtschaftsgüter dar.

(Quelle: Pressemitteilung des BFH Nr. 43 vom 1.6.2011)